

# PROTOKOLL ÜBER DEN KANADISCHEN ZUTEILUNGS- UND AUSZAHLUNGSSPLAN

## DEFINITIONEN DER BEGRIFFE

1. Die Definitionen in der globalen Bestimmung und Vergleichsvereinbarung zwischen der Klägerin Catherine Bowles und der Beklagten Reconnaissance Energy Africa Ltd. vom 27. Februar 2024 (die „**Vergleichsvereinbarung**“), übereinstimmend mit dem Infoblatt zur Vergleichsvereinbarung vom 20. Dezember 2023, gelten für den vorliegenden kanadischen Zuteilungsplan und werden darin aufgenommen, sofern nicht hierin geändert oder definiert:

- (a) **„Kanadischer Anspruchsverwalter“** bezieht sich auf Andrew Morganti, Ermächtigter in der Provinz Ontario und den Bundesstaaten Michigan, New York und dem US-Distrikt Columbia (Washington, DC), ein Mitglied von Berger Montague (Canada) PC oder Nuvo Claims Inc, ein externer Anspruchsverwalter, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Gericht;
- (b) **„Autorisierter kanadischer Anspruch“** bezeichnet einen ordnungsgemäß eingereichten Anspruch auf Schadenersatz aus dem kanadischen Netto-Vergleichsfonds, der vom kanadischen Anspruchsverwalter oder Schiedsrichter genehmigt wurde;
- (c) **„Autorisierter kanadischer Anspruchssteller“** bezeichnet ein Mitglied der kanadischen Sammelklägergruppe, das: (i) am oder vor dem Stichtag für die Einreichung von Ansprüchen ein ordnungsgemäß ausgefülltes kanadisches Anspruchsformular unter Angabe seiner gesamten qualifizierten Anteile sowie aller erforderlichen Nachweise beim kanadischen Anspruchsverwalter eingereicht hat; und (ii) berechtigt ist, eine Auszahlung aus dem kanadischen Netto-

Vergleichsfonds zu erhalten, auf Grundlage der Anzahl der ReconAfrica-Wertpapiere, die vom kanadischen Anspruchsverwalter als qualifizierte Anteile akzeptiert wurden;

- (d) **„Kanadisches Anspruchsformular“** bezeichnet das/die vom kanadischen Gericht zu genehmigende/n Online-Formular/e. Durch Ausfüllen und rechtzeitige Übermittlung dieses Formulars per E-Mail oder über die Website an den kanadischen Anspruchsverwalter kann ein kanadisches Mitglied der Sammelklägergruppe eine Entschädigung gemäß der Vergleichsvereinbarung und diesem kanadischen Zuteilungsplan beantragen;
- (e) **„Kanadischer Anspruchssteller“** bezeichnet ein Mitglied der kanadischen Sammelklägergruppe, das am oder vor Ablauf der Frist für die Geltendmachung kanadischer Ansprüche ein ordnungsgemäß ausgefülltes kanadisches Anspruchsformular sowie alle erforderlichen Nachweise beim kanadischen Anspruchsverwalter in Kanada einreicht;
- (f) Die **„Frist für die Geltendmachung kanadischer Ansprüche“** beträgt einhundertzwanzig (120) Tage, nachdem der Anwalt der kanadischen Sammelklägergruppe eine Mitteilung über die voraussichtliche Genehmigung der Vergleichsvereinbarung übermittelt hat und das kanadische Anspruchsformular auf der Website funktionsfähig ist;
- (g) **„Gebühren für die Anwälte der kanadischen Sammelklage“** ist ein Betrag in Höhe von 30 % des kanadischen Vergleichsbetrags zuzüglich der entsprechenden Mehrwertsteuer und der Erstattung ihrer im Zuge dieser Sammelklage entstandenen Auslagen;

- (h) **„Schadenersatz pro Aktie“** oder **„DPS“** bezeichnet das Ergebnis der Aufteilung des kanadischen Netto-Vergleichsfonds durch die Gesamtsumme der qualifizierten Anteile aller autorisierten kanadischen Anspruchsteller (mit dem Ziel, dass jeder autorisierte kanadische Anspruchsteller eine anteilige Auszahlung am kanadischen Netto-Vergleichsfonds erhält, auf Grundlage der Anzahl der von ihm gehaltenen qualifizierten Anteile);
- (i) **„Datenbank“** bezeichnet die webbasierte Datenbank, in welche der kanadische Anspruchsverwalter Daten speichert, die er von den kanadischen Anspruchstellern und/oder im Rahmen des Anspruchsverfahrens erhalten hat;
- (j) **„Auszahlung“** bedeutet die Zahlung an die autorisierten kanadischen Anspruchsteller gemäß diesem kanadischen Zuteilungsplan, der Vergleichsvereinbarung und jeder Anordnung des kanadischen Gerichts;
- (k) **„Auszahlungsliste“** bezeichnet eine Liste mit dem Namen und der Anschrift jedes autorisierten kanadischen Anspruchstellers sowie die Berechnung des jeweiligen Anteils jedes autorisierten kanadischen Anspruchstellers am kanadischen Netto-Vergleichsfonds;
- (l) **„Kanadisches Treuhandkonto“** bezeichnet das Treuhandkonto, auf dem der kanadische Netto-Vergleichsfonds verbucht ist. Es dient dem kanadischen Anspruchsverwalter dazu, die Verteilung gemäß diesem kanadischen Zuteilungsplan vorzunehmen;
- (m) **„Ausgeschlossene Anleger“** sind (a) jede Person, die während des kanadischen Vergleichszeitraums oder des US-Vergleichszeitraums als leitender Angestellter oder Direktor von ReconAfrica tätig war; (b) seine/ihre unmittelbaren

Familienangehörigen; (c) jedes Mitglied von Advanced Media Solutions Ltd, Bull Market Media GmbH, Digitonic Ltd, oder Quester Advisors; (d) jeder leitende Angestellte oder Direktor von Canaccord Genuity Group Inc. und (e) jeder Anleger, der ReconAfrica-Wertpapiere ausschließlich auf dem U.S. OTC-Markt erworben hat. Zur Klarstellung: Während Anleger, die ReconAfrica-Wertpapiere ausschließlich auf dem US-amerikanischen OTC-Markt erworben haben, von der kanadischen Sammelklägergruppe ausgeschlossen sind, können Anleger, die ReconAfrica-Wertpapiere nicht nur auf dem US-amerikanischen OTC-Markt, sondern daneben auch auf dem US-amerikanischen TSXV oder an der Frankfurter Börse erworben haben, Mitglieder der kanadischen Sammelklägergruppe sein. Dabei können jedoch ReconAfrica-Wertpapiere, die auf dem US-amerikanischen OTC-Markt erworben wurden, nur aus dem US-Vergleichsfonds entschädigt werden und kommen nicht für eine Entschädigung aus dem kanadischen Vergleichsfonds in Frage;

- (n) „**Honorar**“ bedeutet eine einmalige Zahlung von 5.000 \$ aus dem kanadischen Netto-Vergleichsfonds an die repräsentative Klägerin Catherine Bowles, vorbehaltlich der Genehmigung durch das kanadische Gericht;
- (o) „**Anteilige Auszahlung**“ bedeutet die Auszahlung an jeden autorisierten kanadischen Anspruchsteller in Bezug auf seine qualifizierten Anteile;
- (p) „**Qualifizierte Anteile**“ sind ReconAfrica-Wertpapiere, die während des kanadischen Vergleichszeitraums der Sammelklägergruppe an der TSXV unter dem Tickersymbol „RECO“ oder an der Frankfurter Börse unter dem

Tickersymbol „0XD“ gekauft oder erworben wurden und bis nach Handelsschluss am 7. September 2021 gehalten wurden;

- (q) **„Schiedsrichter“** bezeichnet Clarence Lui und/oder eine/n Ermächtigte/n der Anwaltskanzlei von Clarence Lui, Zarek Taylor Grossman Hanrahan LLP;
- (r) **„Schiedsverfahren“** bezeichnet das Verfahren, nach dem ein kanadischer Anspruchsteller gegen die Entscheidung des kanadischen Anspruchsverwalters Berufung einlegen und sie vom Schiedsrichter überprüfen lassen kann, wenn er mit der Entscheidung des kanadischen Anspruchsverwalters in Bezug auf seinen Anspruch auf Entschädigung und die Bestimmung der Anzahl der qualifizierten Anteile nicht einverstanden ist;
- (s) **„Kanadischer Vergleichsbetrag“** bedeutet 5.075.000 CAD, einschließlich der kanadischen Bekanntmachungs- und Verwaltungskosten, der Gebühren für die Anwälte der kanadischen Sammelklage, Zinsen, Steuern und sonstiger Kosten oder Ausgaben im Zusammenhang mit der Klage oder dem Vergleich;
- (t) **„Nachweise“** sind akkurate Kopien von Bank- oder Maklerauszügen, aus denen hervorgeht, wie viele der ReconAfrica-Wertpapiere während des Vergleichszeitraums der kanadischen Sammelklägergruppe an der TSXV unter dem Tickersymbol „RECO“ oder an der Frankfurter Börse unter dem Tickersymbol „0XD“ gekauft oder erworben und bis nach der Veröffentlichung des öffentlichen Berichtigungsdokuments vom 7. September 2021 im Internet gehalten wurden; und
- (u) **„Website“** bedeutet die Website <https://bergermontague.ca/cases/reconnaissance-energy-africa-ltd/>.

## **ÜBERBLICK**

2. Dieser kanadische Zuteilungsplan legt das Verfahren fest, nach dem Mitglieder der kanadischen Sammelklägergruppe eine Auszahlung aus dem kanadischen Netto-Vergleichsfonds beantragen können; die Richtlinien zur Feststellung, ob ein Mitglied der kanadischen Sammelklägergruppe berechtigt ist, autorisierter kanadischer Anspruchsteller zu werden, und gegebenenfalls die Art der Zuteilung und Auszahlung des anteiligen und zuteilbaren Anspruchs am kanadischen Netto-Vergleichsfonds an jeden autorisierten kanadischen Anspruchsteller, berechnet auf Grundlage der hierin dargelegten Berechnungen.

## **BERECHNUNG DER ANTEILIGEN AUSZAHLUNG**

3. Die anteilige Auszahlung an jeden autorisierten kanadischen Anspruchsteller wird vom kanadischen Anspruchsverwalter nach Abschluss und innerhalb von einhundertzwanzig (120) Tagen nach der Frist für die Geltendmachung kanadischer Ansprüche berechnet. Dazu werden die qualifizierten Anteile jedes autorisierten kanadischen Anspruchstellers mit dem Schadenersatz pro Aktie multipliziert.

4. Die anteilige Auszahlung ist ein definierter Begriff und entspricht dem kanadischen Vergleichsbetrag abzüglich Auslagen, wobei jeder qualifizierte Anteil den gleichen Betrag erhält, sofern er während des kanadischen Vergleichszeitraums erworben und bis nach Veröffentlichung der endgültigen Berichtigungsmitteilung am 7. September 2021 gehalten wurde.

## **ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERWALTUNG DES VERGLEICHS**

5. Das einzurichtende Verwaltungsverfahren soll:

- (a) den kanadischen Zuteilungsplan umsetzen und einhalten;
- (b) den kanadischen Anspruchstellern sichere, papierlose, webbasierte Systeme mit elektronischer Registrierung und Aufzeichnung bereitstellen, damit sie ihre

kanadischen Anspruchsformulare einreichen und Nachweise hochladen können, wenn dies möglich ist;

- (c) die Einreichung der kanadischen Anspruchsformulare in englischer und französischer Sprache ermöglichen und
- (d) den Mitgliedern der kanadischen Sammelklägergruppe eine mehrsprachige Website zur Verfügung stellen, wo sie die kanadischen Anspruchsformulare herunterladen können, und auf der sie aktuelle Informationen über Mitteilungen, Anspruchsverfahren, Definitionen, Dokumente des kanadischen Gerichts sowie Kontaktinformationen erhalten.

#### **DER KANADISCHE ANSPRUCHSVERWALTER**

6. Der kanadische Anspruchsverwalter verfügt über die erforderlichen Befugnisse und Rechte zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten zur Umsetzung und Verwaltung des kanadischen Treuhandkontos und des kanadischen Zuteilungsplans gemäß deren Bestimmungen und vorbehaltlich der Weisungen des kanadischen Gerichts, einschließlich:

- (a) der Befugnis, sich mit kanadischen Anspruchsstellern oder deren Vertretern in Verbindung zu setzen, um weitere Informationen über einen Anspruch einzuholen und/oder Ansprüche zu prüfen;
- (b) Legt ein kanadischer Anspruchssteller dem kanadischen Anspruchsverwalter die Nachweise nicht ordnungsgemäß vor, sodass der kanadische Anspruchsverwalter die Höhe des kanadischen Anspruchs und die Zuerkennung des kanadischen Antragsformulars ohne weiteres erkennen kann, hat der kanadische Anspruchsverwalter das Recht, das kanadische Anspruchsformular in seiner

Gesamtheit abzulehnen, und der betroffene kanadische Anspruchsteller kann sich vom Schiedsrichter beraten lassen; und

- (c) Enthält ein kanadisches Anspruchsformular geringfügige Auslassungen oder Fehler, kann der kanadische Anspruchsverwalter diese Auslassungen oder Fehler berichtigen, wenn ihm die dazu erforderlichen Informationen ohne weiteres zur Verfügung stehen.

## **PFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DES KANADISCHEN ANSPRUCHSVERWALTERS**

7. Der kanadische Anspruchsverwalter verwaltet den kanadischen Zuteilungsplan gemäß den hierin dargelegten Richtlinien unter der Aufsicht und Anweisung des kanadischen Gerichts und fungiert als Treuhänder in Bezug auf die Gelder des kanadischen Netto-Vergleichsfonds, der nach Erhalt vom Anwalt der kanadischen Sammelklägergruppe auf dem kanadischen Treuhandkonto gehalten wird.

8. Der kanadische Anspruchsverwalter entwickelt, implementiert und betreibt, soweit umsetzbar, ein Verwaltungssystem, das webbasierte Technologie und andere elektronische Systeme für Folgendes einsetzt:

- (a) Benachrichtigungen an die kanadische Sammelklägergruppe;
- (b) Einreichen von Ansprüchen und Sammlung von Dokumenten (kanadische Anspruchsteller müssen ihre Anspruchsformulare und Nachweise per E-Mail, per Post oder durch Hochladen auf die Website an den kanadischen Anspruchsverwalter übermitteln);
- (c) Anspruchsbewertung, Analyse und Schiedsverfahren;
- (d) Zahlungsanalyse und Vornehmen von Auszahlungen;

- (e) *Cy prè*s Auszahlung, falls notwendig, mit Belegen an den Anwalt der kanadischen Sammelklagergruppe und dem kanadischen Gericht.
  - (f) Zahlungen fur kanadische Bekanntmachungs- und Verwaltungskosten; und
  - (g) Kassenfuhrung, Prufungskontrolle und diesbezugliche Berichterstattung.
9. Zu den Aufgaben und Zustandigkeiten des kanadischen Anspruchsverwalters gehort Folgendes:
- (a) die Gelder auf dem kanadischen Treuhandkonto gema der Vergleichsvereinbarung anlegen;
  - (b) Protokolle erstellen, die dem kanadischen Gericht vorgelegt und von diesem genehmigt werden mussen;
  - (c) die erforderlichen Softwarelosungen und andere Ressourcen bereitstellen, damit ein Anspruchsverfahren wirtschaftlich angemessen abgewickelt werden kann;
  - (d) Verwaltung des Anspruchsverwaltungsverfahrens, bei dem die kanadischen Anspruchssteller gema diesem kanadischen Zuteilungsplan neben ihren kanadischen Anspruchsformularen alle anwendbaren und angeforderten Informationen und Nachweise vorlegen mussen;
  - (e) Entwicklung, Umsetzung und Bearbeitung von Verfahren fur die Entgegennahme, Bearbeitung, Bewertung und Entscheidungsfindung in Bezug auf die Anspruche kanadischer Anspruchssteller, einschlielich der Durchfuhrung aller erforderlichen Untersuchungen zur Feststellung ihrer Gultigkeit;
  - (f) hat ein kanadischer Anspruchssteller sein kanadisches Anspruchsformular nicht ordnungsgema ausgefullt oder fehlen erforderliche Nachweise, ist diesem, wenn

- möglich, Gelegenheit zu geben, dies innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Mangels zu beheben, wie in der Vergleichsvereinbarung festgelegt;
- (g) zur Behebung von Mängeln beim Ausfüllen eines kanadischen Anspruchsformulars kann der kanadische Anspruchsverwalter von einem kanadischen Anspruchsteller, der ein kanadisches Anspruchsformular einreicht, zusätzliche Informationen anfordern und verlangen. Um den Mangel zu beheben, verfügt ein solcher kanadischer Anspruchsteller über eine Frist von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Aufforderung durch den kanadischen Anspruchsverwalter oder bis zum Ablauf der Frist für die Geltendmachung kanadischer Ansprüche, je nachdem, was später eintritt. Wer auf ein solches Auskunftersuchen nicht fristgerecht antwortet, ist vorbehaltlich einer Anordnung des kanadischen Gerichts für immer vom Erhalt von Zahlungen gemäß der Vergleichsvereinbarung ausgeschlossen, unterliegt jedoch in jeder anderen Hinsicht den Bestimmungen der Vergleichsvereinbarung und den darin enthaltenen Freistellungen und ist daran gebunden;
  - (h) der kanadische Anspruchsverwalter nimmt keine kanadischen Anspruchsformulare entgegen und bearbeitet keine kanadischen Anspruchsformulare, bei denen erforderliche Nachweise fehlen.
  - (i) rechtzeitige Beurteilung der Anspruchsberechtigung auf Entschädigung und unverzügliche Mitteilung darüber;
  - (j) Zahlung aller Steuern, die auf die auf dem kanadischen Treuhandkonto erwirtschafteten Zinsen anfallen, und Zuführung dieser Zinsen (nach Abzug der Steuern) zum kanadischen Netto-Vergleichsfonds;
  - (k) zeitnahe Auszahlungen aus dem kanadischen Netto-Vergleichsfonds;

- (l) bestmöglich dafür sorgen, dass sein Personal den kanadischen Anspruchsstellern bei der Bearbeitung von Ansprüchen und zur Beantwortung diesbezüglicher Anfragen zeitnah und hilfsbereit zur Seite steht;
- (m) Vorbereitung, Begleitung und Verteidigung seiner Entscheidungen bei allen Schiedsverfahren;
- (n) Verteilung von und Berichterstattung über alle *cy près*-Auszahlungen;
- (o) Zahlungen für kanadische Bekanntmachungs- und Verwaltungskosten leisten;  
und
- (p) Führung einer Datenbank mit allen erforderlichen Informationen, damit das kanadische Gericht den Fortgang der Verwaltung beurteilen kann, soweit es jeweils erforderlich ist;
- (q) Berichterstattung an das kanadische Gericht über eingegangene und verwaltete Ansprüche sowie über kanadische Bekanntmachungs- und Verwaltungskosten;  
und
- (r) Erstellung der vom kanadischen Gericht angeordneten Finanzausweise, Berichte und Unterlagen.

10. Der kanadische Anspruchsverwalter übermittelt die vom kanadischen Gericht genehmigte Zweite Mitteilung im Wesentlichen gemäß dem vom kanadischen Gericht genehmigten Mitteilungsplan, um über das Ergebnis des Antrags auf Genehmigung der Vergleichsvereinbarung zu informieren.

11. Der kanadische Anspruchsverwalter sorgt dafür, dass die Informationen in der Datenbank gesichert und für Unbefugte unzugänglich sind.

12. Wenn ein kanadisches Anspruchsformular und die erforderlichen Nachweise beim kanadischen Anspruchsverwalter eingegangen sind, muss dieser:

- (a) die Anzahl der qualifizierten Anteile überprüfen;
- (b) entscheiden, ob der kanadische Anspruchsteller zu einer Auszahlung im Rahmen der Verteilung berechtigt ist;
- (c) den Schadenersatz pro Aktie berechnen; und
- (d) die anteilige Auszahlung jedes autorisierten kanadischen Anspruchstellers berechnen.

13. Wenn der kanadische Anspruchsverwalter feststellt, dass ein kanadischer Anspruchsteller autorisiert ist, teilt er diesem die Entscheidung des kanadischen Anspruchsverwalters, die jeweilige Anzahl seiner qualifizierten Anteile und anteilige Auszahlung aus dem kanadischen Netto-Vergleichsfonds mit.

14. Der kanadische Anspruchsverwalter kann mit den kanadischen Anspruchstellern auf andere Weise als über ein elektronisches Medium kommunizieren, wenn er dies für durchführbar und/oder notwendig hält. In jedem Fall werden jedoch die über die kanadischen Anspruchsteller eingeholten Informationen in die Datenbank eingegeben.

15. Eine Entscheidung des kanadischen Anspruchsverwalters in Bezug auf einen Anspruch und die Berechtigung eines kanadischen Anspruchstellers zur Teilnahme an der Auszahlung bzw. den Erhalt eines Anteils an der Auszahlung ist für den kanadischen Anspruchsteller und den kanadischen Anspruchsverwalter endgültig und verbindlich. Dabei hat der kanadische Anspruchsteller das Recht, die Entscheidung dem Schiedsrichter zur Überprüfung vorzulegen.

## **DER SCHIEDSRICHTER**

16. Der Schiedsrichter hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten erforderlichen Befugnisse und Rechte.

17. Der Schiedsrichter legt ein summarisches Verfahren zur Überprüfung von Streitigkeiten fest, die sich aus einer Entscheidung des kanadischen Anspruchsverwalters ergeben, und kann die von ihm für erforderlich erachteten Schlichtungs- und Schiedsverfahren einleiten.

18. Alle Entscheidungen des Schiedsrichters sind schriftlich niederzulegen und sind endgültig und abschließend. Es kann kein Rechtsmittel dagegen eingelegt werden.

## **DAS SCHIEDSVERFAHREN**

19. Ist ein kanadischer Anspruchssteller mit der Entscheidung des kanadischen Anspruchsverwalters zu seiner Berechtigung zur Teilnahme an der Auszahlung oder der Bestimmung der Anzahl der qualifizierten Anteile nicht einverstanden, kann er ein Schiedsverfahren einleiten, indem er dem kanadischen Anspruchsverwalter innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt von dessen Entscheidung einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung übermittelt.

20. In dem Antrag auf ein Schiedsverfahren ist der Grund für den Widerspruch gegen die Entscheidung des kanadischen Anspruchsverwalters darzulegen. Alle für die Überprüfung relevanten Unterlagen, die dem kanadischen Anspruchsverwalter noch nicht vorgelegt wurden, sind beizufügen. Dem Antrag auf ein Schiedsverfahren ist ein beglaubigter Scheck oder eine Zahlungsanweisung in Höhe von \$ 150 beizufügen, zahlbar an den kanadischen Anspruchsverwalter.

21. Nach Eingang eines Antrags auf ein Schiedsverfahren stellt der kanadische Anspruchsverwalter dem Schiedsrichter online eine Kopie von Folgendem zur Verfügung:

- (a) die Entscheidung für ein Schiedsverfahren und die Begleitdokumente;
  - (b) die Entscheidung des kanadischen Anspruchsverwalters über die Anspruchsberechtigung und die Anzahl der qualifizierten Anteile; und
  - (c) das kanadische Anspruchsformular und die Nachweise.
22. Der Schiedsrichter führt das Schiedsverfahren kostengünstig und summarisch durch. Der Schiedsrichter erteilt alle notwendigen Verfahrensanweisungen, und die Überprüfung erfolgt schriftlich, sofern der Schiedsrichter nichts anderes bestimmt.
23. Der kanadische Anspruchsverwalter nimmt an dem vom Schiedsrichter festgelegten Verfahren in dem vom Schiedsrichter angewiesenen Umfang teil.
24. Der Schiedsrichter stellt dem kanadischen Anspruchsteller und dem kanadischen Anspruchsverwalter eine schriftliche Entscheidung zu. Widerspricht der Schiedsrichter der Entscheidung des kanadischen Anspruchsverwalters in Bezug auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Auszahlung und der Anzahl der qualifizierten Anteile, so erstattet der kanadische Anspruchsverwalter dem kanadischen Antragsteller die Kaution in Höhe von \$ 150. Erhebt der Schiedsrichter keinen Widerspruch gegen die Entscheidung des kanadischen Anspruchsverwalters, dann zahlt der kanadische Anspruchsverwalter die \$ 150 in den kanadischen Netto-Vergleichsfonds ein.
25. Der Schiedsrichter stellt seine Honorare aus dem kanadischen Netto-Vergleichsfonds nach Bedarf auf Stundenbasis zu einem Stundensatz von \$ 400 in Rechnung, bis zu einem Betrag von maximal \$ 20.000.

#### **KANADISCHE BEKANNTMACHUNGS- UND VERWALTUNGSKOSTEN**

26. Der kanadische Anspruchsverwalter trägt die Gebühren, Auslagen, Steuern, Abgaben und sonstigen Kosten:

- (a) des kanadischen Anspruchsverwalters;
- (b) des Schiedsrichters; und
- (c) anderer Personen je nach Anweisung des kanadischen Gerichts,

aus dem kanadischen Vergleichsbetrag gemäß den Bestimmungen der Vergleichsvereinbarung, der zweiten kanadischen Verfügung und etwaiger anderer Anordnungen des kanadischen Gerichts.

27. Die Kosten für die gemäß der zweiten kanadischen Anordnung und dem kanadischen Zuteilungsplan erforderlichen Mitteilungen sind nicht vom kanadischen Anspruchsverwalter aus seiner Gebühr zu zahlen.

#### **AUSZAHLUNG AN AUTORISIERTE KANADISCHE ANSPRUCHSSTELLER**

28. Der kanadische Anspruchsverwalter wird baldmöglichst nach Abschluss des Verfahrens zur Einreichung von Ansprüchen und der Entscheidung zur Überprüfung die Genehmigung von Auszahlungen aus dem kanadischen Netto-Vergleichsfonds beim kanadischen Gericht beantragen. Zur Unterstützung dieses Antrags wird der kanadische Anspruchsverwalter die Auszahlungsliste beim kanadischen Gericht einreichen, und zwar so, dass die persönlichen Daten auf der Auszahlungsliste geschützt sind.

29. Die Auszahlungen werden in kanadischen Dollar vorgenommen.

30. Der kanadische Anspruchsverwalter nimmt erst nach gerichtlicher Genehmigung Auszahlungen vor.

31. Der kanadische Anspruchsverwalter zahlt keine Beträge unter \$ 100 aus und der/die Name(n) von autorisierten kanadischen Anspruchsstellern mit darunter fallenden Beträgen werden diesbezüglich von der Auszahlungsliste ausgeschlossen.

32. Der kanadische Anspruchsverwalter leistet Zahlungen an die autorisierten kanadischen Anspruchssteller entweder per Banküberweisung oder per Scheck an die vom autorisierten kanadischen Anspruchssteller angegebene oder seine letzte bekannte Adresse. Falls ein autorisierter kanadischer Anspruchssteller den Scheck aus irgendeinem Grund nicht binnen fünfundvierzig (45) Tagen nach dem Versanddatum des Schecks an den autorisierten kanadischen Anspruchssteller einzahlt, verliert dieser das Recht auf seine anteilige Auszahlung und die Gelder werden für die anteilige Zuteilung an andere autorisierte kanadische Anspruchssteller bei einer späteren Auszahlung verfügbar. Es werden keine Schecks neu ausgestellt.

33. Der kanadische Anspruchsverwalter kann mit entsprechender gerichtlicher Genehmigung Zwischenauszahlungen vornehmen.

34. Jeder autorisierte kanadische Anspruchssteller, dessen Name auf der Auszahlungsliste erscheint, muss alle vom kanadischen Gericht jeweils auferlegten aufschiebenden Bedingungen für die Auszahlung erfüllen.

35. Der kanadische Anspruchsverwalter nimmt die Auszahlungen aus dem kanadischen Netto-Vergleichsfonds unverzüglich nach Erhalt der Genehmigung des kanadischen Gerichts vor und tätigt Auszahlungen an die autorisierten kanadischen Anspruchssteller, deren Namen auf der Auszahlungsliste stehen.

36. Weist das kanadische Treuhandkonto nach einhundertachtzig (180) Tagen ab Auszahlungsdatum des kanadischen Netto-Vergleichsfonds an die autorisierten kanadischen Anspruchssteller einen positiven Saldo auf (sei es aufgrund von Steuererstattungen, nicht eingelösten Schecks oder anderweitig), so teilt der kanadische Anspruchsverwalter diesen Saldo unter den autorisierten kanadischen Anspruchsstellern auf der Auszahlungsliste auf

gleichberechtigte Weise bis maximal zur Höhe des tatsächlichen Verlusts jeder Person auf. Der kanadische Anspruchsverwalter kann mit der zweiten Auszahlung warten, bis die Schedule One-Bank einen CRA T-5-Steuerbescheid für Kapitalerträge in Bezug auf das kanadische Treuhandkonto ausstellt. Weist das kanadische Treuhandkonto nach Auszahlung der tatsächlichen Verluste jedes autorisierten kanadischen Anspruchsstellers noch einen Saldo auf, wird der Restbetrag *cy près* an einen vom Anwalt der kanadischen Sammelklägergruppe ausgewählten und vom kanadischen Gericht genehmigten Empfänger ausgezahlt.

### **BESCHRÄNKUNG DER ANSPRÜCHE**

37. Hat ein Mitglied der kanadischen Sammelklägergruppe bis zum Ablauf der Frist für die Geltendmachung kanadischer Ansprüche kein kanadisches Anspruchsformular sowie alle erforderlichen Nachweise beim kanadischen Anspruchsverwalter eingereicht, darf es nicht an der Auszahlung beteiligt werden. Der Anwalt der kanadischen Sammelklägergruppe und der kanadische Anspruchsverwalter können jedoch gemeinsam vereinbaren, die Frist für die Geltendmachung kanadischer Ansprüche zu verlängern, wenn dies ihrer Meinung nach die effiziente Verwaltung des Vergleichs nicht beeinträchtigen würde und im besten Interesse der Mitglieder der kanadischen Sammelklägergruppe ist.

### **KEINE ABTRETUNG**

38. Ohne die schriftliche Zustimmung des kanadischen Anspruchsverwalters kann im Rahmen dieses kanadischen Verteilungsplans kein zu zahlender Betrag abgetreten werden.

### **ABSCHLUSSBERICHT DES KANADISCHEN ANSPRUCHSVERWALTERS AN DAS KANADISCHE GERICHT**

39. Nach Abschluss der Verwaltung oder zu einem anderen vom kanadischen Gericht bestimmten Zeitpunkt erstattet der kanadische Anspruchsverwalter dem kanadischen Gericht

Bericht über die Verwaltung. Er legt Rechenschaft über alle erhaltenen Gelder ab, einschließlich der Zinserträge aus dem kanadischen Netto-Vergleichsfonds auf dem Treuhandkonto, die Verwaltungskosten, unter Angabe der einzelnen Auszahlungen, für eine Anweisung an den kanadischen Anspruchsverwalter, die Auszahlung an die autorisierten kanadischen Anspruchsteller vorzunehmen, sich seine Gebühren als kanadischer Anspruchsverwalter auszahlen zu lassen, alle Pflichten des kanadischen Anspruchsverwalters zu erfüllen und alle verbleibenden Gelder, einschließlich zurückgegebener oder nicht eingelöster Auszahlungsschecks, innerhalb des kanadischen Netto-Vergleichsfonds nach dem Grundsatz *cy près* an die genehmigten Empfänger zu leiten.